

B e g r ü n d u n g
zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Sackenkamp)
der Stadt Heiligenhafen

Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 (Sackenkamp) vom 30. Mai 1973 wird verwiesen. Die II. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde erforderlich, weil sich während der langen Dauer (fast 5 Jahre) des Planverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 21 die Marktsituation derart erheblich verändert hat, daß der Bedarf an Mietwohnungen weitgehend noch gedeckt werden kann. Ein Bedarf an Bauplätzen für Einfamilienhäuser ist hingegen noch vorhanden. Anstelle der mehrgeschossigen Wohnhäuser sind deshalb Einfamilienhäuser eingeplant worden. Außerdem sind an der Ecke Grauwisch/Am Sackenkamp einige große Baugrundstücke, die bisher aufgrund der verhältnismäßig hohen Erschließungskosten nicht veräußert werden konnten, in mehrere kleinere Baugrundstücke aufgeteilt worden.

Weitere Änderungen haben sich im Rahmen dieser II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht ergeben.

Heiligenhafen, den 18. Mai 1976



Stadt Heiligenhafen
Der Magistrat
- Bauamt -


Bürgermeister

/Ku.